

# Informationen zum Beitritt zum FINISHERSCHUTZ - die Startgeldversicherung

## Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i. V. m. §§ 1 und 2 der VVG- Informationspflichtenverordnung

### 1. Rechtliche Verhältnisse

Dem FINISHERSCHUTZ liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Veranstalter einer Sportveranstaltung (als Versicherungsnehmer) und der RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss (als Versicherer) zugrunde. Mit Anmeldung zur Veranstaltung können die Sportler als versicherte Person diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und werden dann in den Schutz einbezogen. Dies ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Informationen zum Beitritt zum FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung, das Produktinformationsblatt, die bei Vertragsschluss geltenden Tarife und das Merkblatt zur Datenverarbeitung. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.

#### Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:

RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, vertreten durch den Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn.

Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG beim Amtsgericht Neuss lautet HRB 1477.

Die Adresse des Versicherungsnehmers (=Veranstalter der Sportveranstaltung) ist der Beitrittsbestätigung zu entnehmen.

Der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem jeweiligen Sportveranstalter und dem Versicherer wird von der kohler & co. Versicherungsmakler GmbH, Deichstr. 1a, 41468 Neuss vermittelt und verwaltet.

### 2. Beitragszahlung

Die versicherte Person schuldet dem Versicherungsnehmer den in der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Einmalbeitrag für den FINISHERSCHUTZ. Dieser Einmalbeitrag wird vor Veranstaltungsbeginn durch den Versicherungsnehmer an den Versicherer abgeführt.

### 3. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung.

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.

### 4. Beschwerden

Beschwerden sind an den unter Ziffer 1 genannten Vertragspartner zu richten. Die RheinLand Versicherungs AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag besteht somit für Verbraucher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Ombudsmann: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin ([www.versicherungsomбудsmann.de](http://www.versicherungsomбудsmann.de)). Weiterhin kann eine Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn gerichtet werden. Unabhängig hiervon kann der Rechtsweg genutzt werden.

### 5. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, gehen diese anderweitigen Leistungsverpflichtungen vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall anzeigt.

### 6. Schlussbestimmungen

- Die versicherte Person kann ihre Rechte oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang beim Versicherer wirksam.
- Gesonderte Versicherungsscheine werden nicht ausgestellt; an deren Stelle treten die Beitrittserklärung und -bestätigung sowie die Allgemeinen Bedingungen für den FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung mit vorangestellten Allgemeinen Vertragsinformationen.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen zum FINISHERSCHUTZ - die Startgeldversicherung

### 1. Zweck und Gegenstand der Startgeldversicherung

- Der FINISHERSCHUTZ erstattet das Startgeld für eine Sportveranstaltung, für die die versicherte Person sich registriert hat, sofern der versicherten Person eine aktive Teilnahme an dieser Sportveranstaltung aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Unfall) nicht möglich war.
- Die Erstattung ist auf die Höhe des geleisteten Startgeldes, maximal jedoch auf 600 Euro begrenzt.

### 2. Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Veranstalter, der das Widerrufsverlangen an die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss weiterleiten wird.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet den gezahlten Beitrag in voller Höhe zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person sowohl von der versicherten Person als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor die versicherte Person ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

### 3. Leistungen und Fälligkeit

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden an die versicherte Person erbracht. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung aller Leistungsvoraussetzungen und erst nach Ablauf der Sportveranstaltung, für die die versicherte Person sich angemeldet hat.

### 4. Versicherungsdauer

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag, jedoch nicht vor Zahlung des Startgeldes für die Sportveranstaltung.
- Der Versicherungsschutz endet mit Beginn der Sportveranstaltung.

## 5. Obliegenheiten im Versicherungsfall

- a) Die versicherte Person ist verpflichtet, den Leistungsfall unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen und folgende Nachweise einzureichen:
- den Nachweis der Registrierung für die Sportveranstaltung,
  - die Bestätigung über die Leistung des Startgeldes und
  - ein ärztliches Attest über die Nichtteilnahme an der Sportveranstaltung aus gesundheitlichen Gründen.
- Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt die versicherte Person.
- b) Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
- c) Abweichend von Nr. 4b ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- d) Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

## 6. Leistungsausschlüsse und Leistungskürzung

Kein Versicherungsschutz besteht:

- a) wenn die krankheits- oder unfallbedingte Beeinträchtigung, die eine Teilnahme an der Sportveranstaltung verhinderte, bereits bei Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag bestanden hat
- b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird
- c) bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles
- d) bei Tod der versicherten Person.

Führt die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## 7. Schadenmeldung

Ein Schadenereignis ist unter Verwendung des ausgefüllten Schadenformulars an Credit Life International wie unter [www.finisherschutz.de/schaden](http://www.finisherschutz.de/schaden) beschrieben zu melden.

## 8. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vor- und nachgenannten Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

## Information zur Verwendung Ihrer Daten

### 1. Informationen zu den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen.

Die Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe sind am 20.03.2013 dem Verhaltenskodex der Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) beigetreten. Diesem Kodex, der vom Verband der deutschen Versicherer (GDV) und den Verbraucher- und Datenschutzbehörden erarbeitet wurde, ist die RheinLand Versicherungsgruppe verpflichtet. Daher sind Einwilligungen in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten weitestgehend entbehrlich. Ausnahmen bilden hier insbesondere die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten sowie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken.

Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.creditlife.de](http://www.creditlife.de) und [www.rheinland-versicherungen.de](http://www.rheinland-versicherungen.de) abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post / E-Mail.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen

per E-Mail: [datenschutz@rheinland-versicherungen.de](mailto:datenschutz@rheinland-versicherungen.de)

per Post: RheinLand Versicherungs AG, Datenschutzbeauftragter, RheinLandplatz, 41460 Neuss

### 2. Gesundheitsdaten

Im Leistungsfall wird gesondert die Einwilligung der versicherten Person in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten eingeholt.

### 3. Datenverarbeitung durch den Versicherungsnehmer und den Vermittler

Die von der versicherten Person bei der Anmeldung und Registrierung genannten personenbezogenen Daten werden auch vom Versicherungsnehmer und von der kohler & co. Versicherungsmakler GmbH, Deichstr. 1a, 41468 Neuss (Versicherungsvermittler) zur Begründung und Durchführung des Versicherungsvertrags verwendet. Dies erfolgt unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Versicherer besitzt gegenüber dem Vermittler die erforderlichen Weisungsrechte sowie notwendigen Rechte zur Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.